

Informationen zur Einbürgerung

Es gibt 2 Formen der Einbürgerung:

1. Anspruchseinbürgerung
2. Ermessenseinbürgerung.

Unabhängig von der Art der Einbürgerung, die für Sie in Betracht kommt, empfiehlt sich immer ein **persönliches Beratungsgespräch**. Dabei werden Sie ausführlich darüber informiert, welche Unterlagen aufgrund Ihrer persönlichen Situation erforderlich sind. Sie erhalten neben den notwendigen Formularen auch ein Merkblatt, auf dem alle notwendigen Unterlagen angekreuzt sind.

Anspruchseinbürgerung

Grundvoraussetzung für die Ansprucheinbürgerung ist ein rechtmäßiger und gewöhnlicher **Aufenthalt** von **mindestens 8 Jahren**. Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht 8 Jahre in Deutschland aufhalten. Eine Verkürzung der Frist auf 7 Jahre ist möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachgewiesen wird. Weitere Voraussetzungen sind:

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis, die für andere als die in den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs.1, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke erteilt wurde
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Ausnahmen möglich)
- Straffreiheit, ausgenommen Bagatelldelikte
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Staaten und Schweiz oder wenn eine Ausnahmeregelung besteht)

Ermessenseinbürgerung

Grundsätzlich ist ein rechtmäßiger **Aufenthalt von 8 Jahren** nachzuweisen, der zum Zeitpunkt der Einbürgerung auch gewöhnlich sein muss. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Asylberechtigte, Ehegatten von Deutschen) sind kürzere Mindestaufenthaltszeiten möglich. Weitere Voraussetzungen sind:

- Der Lebensunterhalt muss aus eigenem Einkommen oder Vermögen gesichert sein.
- Es darf kein Ausweisungsgrund nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Straffreiheit
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Kenntnisse des Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Staaten und Schweiz oder wenn eine Ausnahmeregelung besteht)

Gebühren

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt pro Person 255,00 Euro. Für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte, das zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil eingebürgert wird, beträgt die Gebühr 51,00 Euro.

Ansprechpartner

Herr Alfons Schreiner, Haus A, Ebene 3, Zimmer-Nr.320, Telefon: 09191/ 86-3300, FAX: 09191/ 86-3308, E-Mail: alfons.schreiner@lra-fo.de

Sprechzeiten: nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen)